

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Gleitsegelausbildung im Rahmen der Vorschriften der LuftPersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelführer. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter- und Gleitsegelfluglehrer festgelegt.

I. Begriffe

1. „Anleitung und Aufsicht“ bei einem Flug heißt unmittelbare Fluglehrerbetreuung des Flugschülers am Start und bei der Landung. Die Fluglehrer haben sich, solange die Schüler noch nicht den Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer oder einen schriftlichen Flugauftrag besitzen, vor Antritt des Fluges davon zu überzeugen, dass das Luftfahrzeug flugklar ist. Bei Flügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied muss die Aufsicht und Anleitung durch je einen Fluglehrer an Start- und Landeplatz erfolgen. Bei Flügen zwischen 100 und 300 m Höhenunterschied kann der Fluglehrer am Landeplatz durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer am Startplatz zum Flugschüler ersetzt werden, wenn die gesamte Flugstrecke bis zur Landung vom Startplatz aus einzusehen ist. Bei Höhenflügen in Fluggeländen, für die dem Flugschüler der Höhenflugausweis erteilt worden ist, kann die Aufsicht durch einen Fluglehrer, an Start- oder Landeplatz, durchgeführt werden. Höchstens 15 der insgesamt mindestens 40 Höhenflüge kann der Flugschüler, in Fluggeländen, für die ihm der Höhenflugausweis erteilt worden ist, ohne Anwesenheit eines Fluglehrers durchführen. Bei Flugausbildung mit Windenschleppstart muss der Startleiter entweder die Fachlehrerberechtigung Windenschlepp besitzen oder die Berechtigung für diese Startart mit mindestens 150 Windenschleppstarts und 150 Startleitungen. Die Bestimmung nach Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Der Windenführer muss entweder die Fachlehrerberechtigung Windenschlepp oder die Windenführereinweisung mit mindestens 250 Windenschlepps besitzen. Startleiter oder Windenführer müssen eine Fluglehrerberechtigung mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp besitzen.
2. „Anzahl der Ausbildungsflüge“. Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Im Einzelfall kann der Ausbildungsleiter eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
3. „Ausbildungsleiter“ ist der für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer der Flugschule.
4. "Ausbildungsnachweis" ist der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt. Der Ausbildungsnachweis gemäss Formblatt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung und muss vom Ausbildungsleiter eigenhändig unterschrieben werden. Der Ausbildungsnachweis ist Bestandteil des Ausbildungsnachweis-Heftes nach 5.
5. „Ausbildungsnachweis-Heft“ ist die Auflistung aller Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung. Einzutragen sind stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigungsunterschrift des Fluglehrers. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigungsunterschrift des Theorielehrers. Das Ausbildungsnachweis-Heft muss dem Flugschüler bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt und von diesem eigenhändig geführt werden.
6. "Fluglehrer" im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung und Fluglehrerassistenten gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegel-Fluglehrer. Fluglehrerassistenten müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom Ausbildungsleiter oder einem dazu beauftragten Fluglehrer in geeigneter Weise beaufsichtigt werden.
7. „Flugschulen“ sind die vom DHV registrierten Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

8. „Funkeinweisung“ bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer an den Flugschüler übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom Fluglehrer zum Flugschüler muss gewährleistet sein, bei den ersten fünf Flügen über 100 m, bei Startart Windenschlepp bei den ersten zehn Flügen, bei jedem ersten Höhenflug in einem dem Flugschüler unbekanntem Fluggelände sowie bei allen Flügen über 100 m die Flugübungen gemäß Lehrplan zum Inhalt haben.
9. "Höhenflüge" sind, wenn nicht anderes bestimmt, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied. Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Sachverständigen nachgewiesen ist, dass alle Aufgaben eines Prüfungsfluges sicher durchgeführt werden können. „Alpine Höhenflüge“ sind Flüge mit Hangstart und einem Höhenunterschied über 500 m zwischen Startplatz und Landeplatz.
10. „Höhenflugausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) sowie 1.2. (Theorieausbildung beschränkte Luftfahrerschein) und mindestens 10 Höhenflügen nach 2.1.2. (beschränkter Luftfahrerschein Höhenflugausbildung) in der jeweiligen Startart durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Bewerber für die Dauer von 36 Monaten in Übungsgeländen mit Einwilligung des dort zuständigen Ausbildungsleiters Übungsflüge ohne Fluglehrer durchführen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber im jeweiligen Übungsgelände mindestens 5 Alleinflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat.
11. „Höhenunterschied“ bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der Fluglehrer kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des Flugschülers entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt
12. „Lernausweis“ ist die Bestätigung der Alleinübungsreife des Flugschülers nach der Ausbildung gemäß Abschnitt III. Nr. 1.1. (theoretische Grundausbildung) und 2.1.1. (praktische Grundausbildung) durch den Ausbildungsleiter. Mit dieser Bestätigung kann der Ausbildungsleiter dem Bewerber für die Dauer von 36 Monaten mit schriftlichem Flugauftrag gestatten, im gleichen Hangstart-Übungsgelände bis zu einem Höhenunterschied von 100 Metern, ohne Fluglehrer Flugübungen der Grundausbildung zu wiederholen.
13. „Mindestalter“ für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung der Lizenz ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen für Flüge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrers ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Lizenzerteilung abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierflugberechtigung ist 18 Jahre.
14. „Mitnahme von Passagieren“. Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss die mitfliegende Person volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiter oder Gleitschirm sein.
15. „Prüfer“ sind vom DHV durch Bescheid anerkannte, besonders qualifizierte Gleitschirm-Fluglehrer, die im Auftrag des DHV theoretische und praktische Pilotenprüfungen abnehmen. Prüfer bei praktischen Prüfungen dürfen nicht an der Ausbildung eines Prüfungsteilnehmers beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter dürfen Prüfungsteilnehmer, die von der Flugschule des Ausbildungsleiter ausgebildet worden sind, nicht prüfen. Für die Durchführung von theoretischen und praktische Pilotenprüfungen gilt die Prüferanweisung des DHV in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.
16. „Tägliche Fluganzahl/Ausbildungsdauer“. Die Anzahl der Flüge pro Tag muss auf die

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Leistungsfähigkeit des Flugschülers abgestimmt sein. Im Regelfall sollten nicht mehr als fünf Höhenflüge über 500 m und nicht mehr als zehn Höhenflüge über 300 m pro Ausbildungstag absolviert werden. Im Einzelfall kann eine größere Anzahl von Flügen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach höchstens fünf Flügen (500m) bzw. zehn Flügen (300 m) eine ausreichende Ruhepause eingelegt wird. Die höchstzulässige Ausbildungsdauer beträgt maximal acht Stunden pro Tag.

17. „Übungsgelände“ ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände.

II. Erlaubnisse

- 1.1. **Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (A-Lizenz)**
Die Erlaubnis zum Führen von Gleitseglern ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.
- 1.2. **Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (B-Lizenz)**
Die Erlaubnis zum Führen von Gleitseglern gilt ohne die Beschränkung nach 1.1. auch für Überlandflüge.
2. **In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten**
 - 2.1. Startart Hangstart
Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Hangstart.
 - 2.1. Startart Windschleppstart
Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten für die Startart Windschleppstart.
3. **In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen**
 - 3.1. Passagierflug
Die Erlaubnisse nach 1.1. und 1.2. gelten zusätzlich für Passagierflüge mit den eingetragenen Startarten nach 2.1. und 2.2.
 - 3.2. **Lehrberechtigung (Fluglehrer)**
Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gleitsegelfluglehrer

III. Ausbildung

1. **Theoretische Ausbildung**
In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den als Anlagen beigefügten Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für
 - 1.1. die Grundausbildung (Theorielehrplan Grundausbildung),
 - 1.2. den beschränkten Luftfahrerschein (A-Lizenz) (Theorielehrplan A-Lizenz),
 - 1.3. den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Lizenz) (Theorielehrplan B-Lizenz),
 - 1.4. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Hangstart (Theorielehrplan Einweisung Hangstart),
 - 1.5. die Einweisung zur zusätzlichen Startart Windschleppstart (Theorielehrplan Einweisung Windschleppstart).
2. **Praktische Ausbildung**
 - 2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)
Die praktische Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung und die Höhenflugausbildung. Sie umfasst insgesamt mindestens 55 Flüge, davon 15 in der Grundausbildung und 40 in der Höhenflugausbildung. In der Flugausbildung sind alle Übungen und Ausbildungsinhalte gemäß

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Lehrplan durchzuführen. Die Ausbildung kann vollständig in einer Startart (Hangstart oder Windenschleppstart) durchgeführt werden, dann erfolgen alle Ausbildungsflüge in dieser Startart. Wahlweise kann die Ausbildung in beiden Startarten durchgeführt werden (Hangstart und Windenschleppstart). Um die Eintragung der Startart Hangstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Hangstart durchgeführt werden, davon 15 bei Höhenflügen im Gebirge mit mehr als 500 m Höhenunterschied. Um die Eintragung der Startart Windenschleppstart in den Luftfahrerschein zu erreichen, müssen mindestens 20 der 55 Ausbildungsflüge mit Windenschleppstart, davon 10 Höhenflüge und 10 Startleitertätigkeiten durchgeführt werden (entsprechend Einweisung Windenschleppstart 2.4.2.)

2.1.1. Grundausbildung

Unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers oder berechtigten Fluglehrerassistenten werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zum Aufziehen des Schirmes, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 15 Alleinflüge mit 30-100 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz mit Start- und Landeverfahren und den Flugübungen gemäß Lehrplan. Zusätzlich wird der Flugschüler mit mindestens 10 Übungen in das Groundhandling mit dem aufgezogenen Schirm einschließlich Startabbruchübungen und mit mindestens 5 Übungen in den Partnercheck eingewiesen. (Praxislehrplan Grundausbildung)

2.1.2. Höhenflugausbildung

Es werden mindestens 40 Höhenflüge als Alleinflüge auf zwei verschiedenen Geländen, mit Start- und Landeverfahren, sowie den Flugübungen gemäß Lehrplan im Übungsgelände absolviert. Mindestens 25 der 40 Höhenflüge müssen unter Anleitung und Aufsicht von Fluglehrern nach den Bestimmungen von I.1. erfolgen. (Praxislehrplan Höhenflugausweis, Praxislehrplan A-Lizenz)

2.2. Unbeschränkte Lizenz (B-Lizenz)

Fachliche Voraussetzungen:

Beschränkter Luftfahrerschein. Es müssen mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen nachgewiesen werden, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer.

Ausbildung:

Die praktischen Ausbildungsinhalte und Flugübungen gemäß Lehrplan erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers. Ein Überlandflug mit Flugauftrag über eine Strecke von mindestens 10 km Luftlinie oder 20 Punkten nach DHV-XC-Wertung muss absolviert und dokumentiert werden. (Praxislehrplan B-Lizenz)

2.3. Anrechnung von Ausbildungsflügen im Doppelsitzer

In der Ausbildung nach Ziffer 2.1.2. (A-Lizenz Höhenflugausbildung) können maximal fünf Höhenflüge als Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem Fluglehrer die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen.

2.4. Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein umfasst die Ausbildung für

2.4.1 Hangstart

mindestens 20 Hangstarts, davon mindestens 10 bei Gebirgsflügen mit mehr als 500 m Höhenunterschied, mit Flugübungen gemäß Lehrplan, unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Hangstart),

2.4.2. Windenschleppstart

mindestens 20 Starts, davon mindestens 10 bei Höhenflügen sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines Fluglehrers mit Flugübungen gemäß Lehrplan sowie eine theoretische Einweisung (Praxislehrplan Einweisung Windenschleppstart),

2.5. Flugauftrag

Schriftliche Flugaufträge nach diesem Abschnitt können dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Übungsgelände oder eine bestimmte Überlandstrecke erteilt werden. Flugaufträge können vom Ausbildungsleiter mit Auflagen versehen sein.

IV. Passagierflugberechtigung

Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Gleitsegeln durchzuführen, sind

- a) eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Gleitsegelführer von mindestens 24 Monaten und 200 Höhenflügen mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein,
- b) ein praktischer Eingangstest vor einem beauftragten Prüfer des DHV, in welchem der Bewerber seine überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist,
- c) eine theoretische Ausbildung in einer Flugschule (Theorielehrplan Passagierflug),
- d) eine praktische Ausbildung von mindestens 10 doppelsitzigen Flügen in einer Flugschule mit Start- und Landeverfahren und Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung besitzt (Praxislehrplan Passagierflug). Mindestens einer dieser Flüge muss zusammen mit einem Fluglehrer mit Passagierflug-Lehrberechtigung erfolgen. Die anderen zusammen mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter oder Gleitsegelführer besitzen,
- e) mindestens 30 Höhenflüge als verantwortlicher Pilot mit Passagieren, die eine Lizenz für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzen, davon
 - 15 Höhenflüge unter Aufsicht eines berechtigten Fluglehrers und
 - 15 Höhenflüge mit schriftlichem Flugauftrag der Flugschule. Der schriftliche Flugauftrag kann dem Bewerber allgemein für ein bestimmtes Übungsgelände erteilt werden.
- f) Eine theoretische und praktische Prüfung vor dem DHV.
- g) Für die Eintragung zusätzlicher Startarten zur Passagierberechtigung muss der Bewerber zunächst im Alleinflug die Anforderungen nach Ziffer III Nr. 2.4. erfüllt haben und 10 Starts mit Passagieren unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Die „ausreichende fliegerische Übung“ gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen. Bei Bekannt werden von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Inhaber einer Passagierberechtigung müssen alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen (Praxislehrplan Nachschulung Passagierberechtigung).

VI. Erleichterungen

1. Hängegleiterpiloten

1.1. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Hängegleiterführer beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer.

Die praktische Ausbildung reduziert sich in einer für Hängegleiter eingetragenen Startart auf

- Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.1.
- Mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III Nr. 2.1.2. und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die theoretische Ausbildung

- verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

Die theoretische und praktische Prüfung vor dem DHV

- entfällt

1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Hängegleiter eingetragener Startarten in die Gleitsegellizenz

- verringern sich die Mindeststartzahlen nach Ziffer III Nr. 2.4. auf die Hälfte.

1.3. Die Inhaber eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer, die im Besitz eines beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer sind, sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer befreit.

1.4. Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Hängegleiterführer beim Erwerb der Passagierberechtigung für Gleitsegelführer (Voraussetzung ist der Besitz des beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerscheins für Gleitschirm):

Die praktische Ausbildung

- reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl

Die theoretische Ausbildung

- verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen

Die praktische Prüfung vor dem DHV

- muss absolviert werden

Die theoretische Prüfung vor dem DHV

- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

2. Fallschirmspringen

Erleichterungen für Inhaber einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Sprungfallschirmführer für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer:

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf

- Grundausbildung nach Abschnitt III Nr. 2.1.1.
- Mindestens 15 Höhenflüge nach Abschnitt III Nr. 2.1.2., davon für Hangstart mindesten 10 mit einem Höhenunterschied von mindestens 500 m und den Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers.

Die theoretische Ausbildung

- muss vollständig und in allen Sachgebieten durchgeführt werden

Die Prüfung vor dem DHV

- muss in Theorie und Praxis vollständig absolviert werden

3. Erleichterungen für Inhaber von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge (SPL-F),

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

Segelflugzeuge (GPL), Motorsegler (PPL-B), Motorflugzeuge (PPL-A), Helikopter (PPL-H), Ballone (PPL-D), Berufspiloten (CPL), Verkehrspiloten (ATPL), Lizenzen nach JAR-FCL 1 und 2

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die praktische Ausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein
- muss vollständig durchgeführt werden

Die theoretische Ausbildung zum beschränkten Luftfahrerschein
- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein vor dem DHV
- muss absolviert werden

Die theoretische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein vor dem DHV
- reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins (bei Besitz des beschränkten Luftfahrerscheins)

Die fachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein
- muss vollständig durchgeführt werden

Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein
- entfällt

Die theoretische Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein vor dem DHV
- entfällt

4. Fußstartfähiger Motorschirm

Erleichterungen für Inhaber einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Motorschirm.

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die praktische Ausbildung
Muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähigen Motorschirm Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Ausbildung
- muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den gleitschirmspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Prüfung vor dem DHV
- muss absolviert werden.

Die theoretische Prüfung vor dem DHV
- muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins (bei Besitz des beschränkten Luftfahrerscheins)

Die fachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

- muss vollständig durchgeführt werden

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung vor dem DHV
- entfällt

5. Österreichischer Paragleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Paragleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet. Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungsteilen ist eine Dokumentation der Ausbildung gemäß I.9.

6. Schweizerisches Brevet

6.1. Erleichterungen für Inhaber eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet, Kat. Gleitschirm beim Erwerb des beschränkten und unbeschränkten Luftfahrerscheins sowie der Passagierberechtigung für Gleitsegelführer:

Die praktische und theoretische Ausbildung
- entfällt

Die praktische Prüfung
- entfällt

Die theoretische Prüfung
- reduziert sich auf das Sachgebiet Luftrecht

7. Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag und nach Prüfung der Ausbildungsdokumentation gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt worden ist, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfungen vor dem DHV

Für den beschränkten Luftfahrerschein nach Abschnitt III und die Passagierberechtigung nach Abschnitt IV ist eine theoretische und praktische Prüfung, für den unbeschränkten Luftfahrerschein eine theoretische Prüfung vor einem beauftragten Prüfer des DHV abzulegen. Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt, danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsleiter die Flugprüfung vorziehen.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung erfolgt ist. Gilt dies für mehr als eine Startart, kann die Prüfung wahlweise in einer der Startarten erfolgen, sofern die Einweisung in die jeweilige Startart nach III. 2.4. vollständig erfolgt ist. .

Der Prüfungsablauf und die Bewertungskriterien für die theoretischen und praktischen Prüfungen sind detailliert in der Prüferanweisung des DHV, in der jeweils gültigen Fassung, dargelegt.

1.1. Theoretische Prüfungen

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich oder digital nach dem Multiple Choice System an Hand ausgewählter Fragen aus den Fragenkatalogen. Eine theoretische Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

- a) Für den beschränkten Luftfahrerschein sind je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen zu beantworten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelführer

- b) für den unbeschränkten Luftfahrerschein sind je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen zu beantworten,
- c) für die Passagierberechtigung sind je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen zu beantworten.

1.2. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem Bewerber vom Ausbildungsleiter der Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte theoretische und praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist.

- a) Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Startvorbereitung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil¹ (Einteilung des Fluges, Leitlinienacht unter 35 Sekunden), Landeteil (Landeeteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.
- b) Für die Passagierflugberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem Passagier zu absolvieren. Bewertet wird, ob der Bewerber über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Startvorbereitung, Passagierbetreuung, Aufziehphase, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Einteilung des Fluges, Leitlinienacht unter 40 Sekunden), Landeteil (Landeeteilung, Landung in einem 40 x 40 m Landefeld) verfügt.

In Grenzfällen kann der Prüfungsleiter die Möglichkeit eines Nachfluges einräumen. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden. Bei Nichtbestehen kann der Prüfer dem Bewerber Übungsaufgaben erteilen.

2. Leistungstest in der Flugschule

Anstelle einer Prüfung nach Nr. 1 ist für die Ausstellung des Lernausweises nach Abschnitt I. Nr. 12, des Höhenflugausweises nach Abschnitt I. Nr. 10, die Eintragung einer zusätzlichen Startart einsitzig nach Abschnitt III. Nr. 2.4. und mit Passagier nach Abschnitt IV. g. und den erleichterten Erwerb der Erlaubnis nach Abschnitt VI. Nr. 1. in der Flugschule ein theoretischer und praktischer Leistungstest durchzuführen. Die Flugschule hat den Leistungstest schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen.

VIII. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.01.2014 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand Januar 2017

¹ Zusätzliches Manöver für die praktische Prüfung ab 1.5.2017: Ohrenanlegen und Beschleunigen oder seitlicher Einklapper mit Stabilisierung, nach Wahl des Prüfers. Leitlinienacht in 30 Sekunden.